



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Februar 2017
(OR. fr)

14843/01
DCL 1

PI 69
CULT 97

FREIGABE

des Dokuments 14843/01 RESTREINT

vom 4. Dezember 2001

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Beschluss des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Gemeinschaft im Ständigen Ausschuss für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Weltorganisation für geistiges Eigentum Verhandlungen über die Möglichkeit eines neuen Instruments zum Schutz der Rechte von Sendeunternehmen zu führen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Dezember 2001 (07.12)
(OR. fr)**

14843/01

RESTREINT UE

**PI 69
CULTURE 97**

A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter
für den Rat

Nr. Vordokument: 14192/01 PI 64 CULTURE 92 CONFIDENTIEL

Nr. Kommissionsvorschlag: 14191/01 PI 63 CULTURE 91 CONFIDENTIEL

Betr.: Beschluss des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Gemeinschaft im Ständigen Ausschuss für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Weltorganisation für geistiges Eigentum Verhandlungen über die Möglichkeit eines neuen Instruments zum Schutz der Rechte von Sendeunternehmen zu führen

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. November 2001 eine Empfehlung für einen Beschluss unterbreitet, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Gemeinschaft im Ständigen Ausschuss für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Weltorganisation für geistiges Eigentum Verhandlungen über die Möglichkeit eines neuen Instruments zum Schutz der Rechte von Sendeunternehmen zu führen (Dok. 14191/01 PI 63 CULTURE 91 CONFIDENTIEL – SEK(2001) 1783).
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) hat auf seiner 1942. Tagung am 30. November 2001 den Beschluss des Rates und die Verhandlungsrichtlinien (s. Anlage I) gebilligt und die Erklärungen für das Ratsprotokoll (s. Anlage II) zur Kenntnis genommen.

RESTREINT UE

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter empfiehlt daher dem Rat,
- den Beschluss und die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung der Anlage I auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen;
 - die in Anlage II enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANLAGE I

BESCHLUSS DES RATES

mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Gemeinschaft im Ständigen Ausschuss für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Weltorganisation für geistiges Eigentum Verhandlungen über die Möglichkeit eines neuen Instruments zum Schutz der Rechte von Sendeunternehmen zu führen

Der Rat beschließt, dass die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Gemeinschaft nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten und gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien im Ständigen Ausschuss der WIPO für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Verhandlungen in den Bereichen zu führen, die im Rahmen der geltenden Richtlinien * in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Dieser Ausschuss wird die Zweckmäßigkeit eines neuen Instruments zum Schutz von Sendeunternehmen unter der Federführung der WIPO prüfen.

* Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61); Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15); Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 9); Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

Verhandlungsrichtlinien

1. INHALT DES GEPLANTEN INSTRUMENTS

Die Kommission führt die Verhandlungen im Ständigen Ausschuss der WIPO für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ("Standing Committee on Copyright and Related Rights") in einer Weise, die sicherstellt, dass die in Aussicht genommenen Bestimmungen mit den Richtlinien 92/100/EWG, 93/83/EWG, 93/98/EWG und 2001/29/EG sowie mit den Verpflichtungen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im TRIPS-Übereinkommen (Übereinkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum) unter der Federführung der WTO eingegangen sind, vereinbar sind.

2. BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT

Die Verhandlungen zielen darauf ab, in das neue Instrument zum Schutz der Rechte von Sendunternehmen Klauseln aufzunehmen, die es der Gemeinschaft ermöglichen, Vertragspartei bei diesem Instrument zu werden und die ihr in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, bei der Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmenzahl zuerkennen, die der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei sind.

3. ANPASSUNG

Die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien können angepasst werden, wenn der Verlauf der Verhandlungen es erfordert.

Erklärungen für das Ratsprotokoll

1. Erklärung des Rates, der Kommission und der Mitgliedstaaten

Gemäß der für die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft bestehenden Pflicht zur Zusammenarbeit, die unter anderem in dem Gutachten 1/94 des Gerichtshofes ausgeführt ist, kommen der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten überein, dass sich die Kommission und die Mitgliedstaaten über ihre Position abstimmen, die sie im Ständigen Ausschuss für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Weltorganisation für geistiges Eigentum einnehmen werden, da die in dem in Aussicht genommenen Instrument behandelten Fragen zum Teil in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und zum Teil in die der Mitgliedstaaten fallen.

2. Erklärung der Kommission

Die Kommission achtet darauf, dass die Standpunkte der Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen gebührend berücksichtigt werden.